

Politische Gemeinde Buchs ZH

Verordnung über die Siedlungs- entwässerungsanlagen (SEVO)

vom 9. Dezember 1997

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Zweck	1
Art. 1.2	Rechtsgrundlagen	1
Art. 1.3	Geltungsbereich	1
Art. 1.4	Begriffe	1
Art. 1.5	Grundsatz	1
Art. 1.6	Abwasserbeseitigung	1
	Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	1
	Art. 1.6.2 Niederschlagswasser	2
	Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	2
Art. 1.7	Zuständigkeit	2
B.	AUFGABEN DER GEMEINDE	2
Art. 2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	2
	Art. 2.1.1 Bauprogramm	2
	Art. 2.1.2 Finanzierung	3
Art. 2.2	Aufsicht privater Anlagen	3
Art. 2.3	Kanal- und Anlagekataster	3
Art. 2.4	Unterhaltsplan	3
Art. 2.5	Industrie- und Gewerbekataster	3
C.	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON ABWASSERANLAGEN	4
Art. 3.1	Allgemeine Bauvorschriften	4
	Art. 3.1.1 Ausführung	4
	Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien	4
	Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung	4
	Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren	4
	Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen	4
	Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht	5
	Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	5
Art. 3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	5
D.	ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN	5
Art. 4.1	Umfang der Anlagen	5
Art. 4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	6
E.	PRIVATE ABWASSERANLAGEN	6
Art. 5.1	Anschlusspflicht	6
Art. 5.2	Baupflicht	6

Art. 5.3	Bewilligungen	6
Art. 5.3.1	Bewilligungspflicht	6
Art. 5.3.2	Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	7
Art. 5.3.3	Bewilligungsverfahren	7
Art. 5.3.4	Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	7
Art. 5.3.5	Ausnahmebewilligung	7
Art. 5.3.6	Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	8
Art. 5.4	Bau / Baubeginn	8
Art. 5.5	Anschlussfrist	8
Art. 5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	8
Art. 5.7	Kontrollen / Abnahmen	9
Art. 5.8	Abnahme, Inbetriebnahme	9
Art. 5.9	Unterhaltspflicht	9
Art. 5.10	Anpassung / Sanierung	10
Art. 5.11	Kontrollpflicht der Gemeinde	10
Art. 5.12	Nachweise	10
Art. 5.13	Mehrere Eigentümer	10
F.	FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG	11
Art. 6.1	Allgemein	11
Art. 6.2	Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	11
Art. 6.2.1	Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen	11
Art. 6.2.2	Verwaltungsgebühren	11
Art. 6.2.3	Mehrwertsbeiträge	11
G.	HAFTUNG	12
Art. 7.1	Haftung	12
H.	SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	12
Art. 8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	12
Art. 8.2	Rekursrecht	12
Art. 8.3	Strafbestimmungen	13
Art. 8.4	Übergangsbestimmungen	13
Art. 8.5	Inkrafttreten	13
	ANHANG I - Glossar.....	14
	ANHANG II - Normen und Richtlinien.....	15

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 1.1 Zweck**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG.

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Art. 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Kanalisationsprojekt GKP resp. Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung (vgl. Anhang I).

Art. 1.3 Geltungsbereich

Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

Art. 1.4 Begriffe

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG

Art. 1.5 Grundsatz

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG

Art. 1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG

Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlage-
teile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen
Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

Art. 1.6.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist das GKP resp. der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.

Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert werden. Wird die Zuweisung nicht im GKP resp. GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden (vgl. Art. 5.3.6). Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

Art. 1.7 Zuständigkeit

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.

B. AUFGABEN DER GEMEINDE**Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat.

Art. 2.1.1 Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GKP resp. GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.

Art. 2.1.2 Finanzierung

Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die baurechtlichen Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

Investitionen die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

Art. 2.2 Aufsicht privater Anlagen

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Art. 2.3 Kanal- und Anlagekataster

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster sowie ein Leitungsinformationssystem über das gesamte Gemeindegebiet, welche die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthalten. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

Art. 2.4 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die Abwasseranlagen.

Art. 2.5 Industrie- und Gewerbekataster

Der Gemeinderat führt einen Kataster der Industrie- und Gewerbebetriebe. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

C. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG UND ERNEUERUNG VON ABWASSERANLAGEN**Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften****Art. 3.1.1 Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II zu beachten.

Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung

¹ In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.

⁴ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Grundstücken unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.

Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.

² Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die öffentliche Leitung im Trennsystem auszuführen.

³ Der bauliche Anschluss an einen öffentlichen Kanal darf nur von einem von der Gemeinde anerkannten Fachmann erstellt werden.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle unter 90° auszuführen.

Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

D. ÖFFENTLICHE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNGSANLAGEN**Art. 4.1 Umfang der Anlagen**

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen, Düker usw. sowie die zentrale Abwasserreinigungsanlage, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die Gewässer sind Bestandteil der Siedlungsentwässerung soweit sie dazu beansprucht werden.

² Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Die Gemeinde übernimmt mit Beschluss in der Regel diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Die zu übernehmenden Freifall-Anschlussleitungen müssen einen Innendurchmesser von mind. 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

² Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt. Vorgängig der Uebernahme hat eine Zustandskontrolle mittels Kanalfernsehen zu Lasten der Privaten zu erfolgen.

E. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

Art. 5.1 Anschlusspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG

Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

Art. 5.2 Baupflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

Art. 5.3 Bewilligungen

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG

Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG

Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren**Art. 5.3.3.1 Gesuch**

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, in der Regel dreifach, der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

Art. 5.3.3.2 Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden. Der Gemeinderat gibt dem AWEL Kenntnis von jeder Ausnahmbewilligung.

Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 12 GSchG

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von Abwässern, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind.
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern von gewerblichen und industriellen Betrieben.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

Art. 5.4 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderates und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

Art. 5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

Art. 5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Art. 5.7 Kontrollen / Abnahmen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan wird spätestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

² Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.

³ Die Kontrolle des Einspitzes hat vor der Bauabnahme mittels Kanalfernsehen zu erfolgen, der Befund ist protokollarisch und auf Video festzuhalten. Ist der Einspitz fachlich einwandfrei ausgeführt übernimmt die Gemeinde die Kosten für diese Kontrolle. Die Kosten für das Beheben allfälliger Mängel und für Nachkontrollen hat der Ersteller des Anschlusses zu übernehmen.

⁴ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁵ Anlagen für verschmutzte Abwässer sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA Empfehlung V190 zu erfolgen.

Art. 5.8 Abnahme, Inbetriebnahme

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Revisionspläne

² Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage (innert Frist) Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) in der Regel im Doppel einzureichen.

Art. 5.9 Unterhaltspflicht

Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigem Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich mit Hochdruck durchzuspülen und zu reinigen.

Art. 5.10 Anpassung / Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

Die Aufwendungen für Zustandserhebungen der privaten Grundstücksanschlussleitungen mittels Kanalfernsehen, im Zuge der Vorbereitung von Sanierungen am öffentlichen Kanalnetz, übernimmt die Gemeinde. Werden Schäden an den privaten Leitungen festgestellt, ist der Private zur Behebung der Mängel verpflichtet. Allfällige Sanierungskosten der privaten Leitungen gehen zu Lasten der Leitungseigentümer.

Art. 5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde

Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

Art. 5.12 Nachweise

¹ Der Gemeinderat verlangt periodisch nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, speziell der Dichtheit.

² Der Gemeinderat verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

Art. 5.13 Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

F. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG**Art. 6.1 Allgemein**

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, nachstehende Gebühren und Beiträge.

Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat erlässt den zugehörigen Gebührentarif.

Art. 6.2.1 Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

Anschlussgebühren und **Benutzungsgebühren** gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 6.2.2 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung, gemäss der geltenden kommunalen Verordnung über die Verwaltungsgebühren.

Art. 6.2.3 Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

Der Gemeinderat erlässt dazu die entsprechenden verwaltungsinternen Richtlinien.

G. HAFTUNG**Art. 7.1 Haftung**

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

H. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

Art. 8.2 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Beschlüsse oder Verfügungen, welche in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet,

a) bei der Baurekurskommission 1 des Kantons Zürich angefochten werden, sofern Anordnungen im koordinierten Verfahren nach der kantonalen Bauverfahrensverordnung (BVV), insbesondere im baurechtlichen Bewilligungsverfahren ergehen.

b) beim Bezirksrat angefochten werden, sofern kein koordiniertes Verfahren gemäss der kantonalen Bauverfahrensverordnung bzw. keine baurechtliche Bewilligung erforderlich ist oder die Anordnungen gänzlich separat erfolgen.

- c) beim Regierungsrat angefochten werden, sofern die Anordnungen über Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen betroffen sind bzw. die baurechtliche Bewilligung in staatlichen Entscheiden eingeschlossen ist.

Art. 8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 8.4 Übergangsbestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

Art. 8.5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über die Abwasseranlagen vom 13. August 1975, aufgehoben.

Die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen wurde von der Gemeindeversammlung am 9. Dezember 1997 genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident: Ruedi Meier

Der Gemeindeschreiber: Alfred R. Tanner

Von der Baudirektion des Kantons Zürich am 24. März 1999 mit Verfügung Nr. 640 genehmigt.

ANHANG I**GLOSSAR**

BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
AWEL	Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
SN	Schweizer Norm
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
GSchG	Gewässerschutzgesetz, Bund
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton
GSchV	Gewässerschutzverordnung, Bund
BVV	Bauverfahrensordnung, Kanton
PBG	Planungs- und Baugesetz, Kanton
StVG	Strafprozessordnung, Kanton
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen, Gemeinde
GebVO SEVO	Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen

ANHANG II**NORMEN UND RICHTLINIEN**

Stand: 1. Januar 1999

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Herausgeber: VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute)
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)
Ausgabejahr: 1990 mit Nachträgen 1993 und 1996
Hinweis: Die SN 592 000 bezieht sich auf des alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen

Herausgeber: VSA
Ausgabejahr: 1995

SIA Empfehlung V 190

Kanalisationen

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt

Herausgeber: SIA
Ausgabejahr: 1993

Schweizer Norm (SN) 509 430, SIA Empfehlung 430

Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber: SIA

Ausgabejahr: 1993

Schweizer Norm (SN) 509 431, SIA Empfehlung 431

Entwässerung von Baustellen

Herausgeber: SIA

Ausgabejahr: 1997, gültig ab 1. August 1997